

Ordnungsbehördliche Verordnung  
zum Schutz von Naturdenkmalen  
für den Innenbereich der Stadt Lichtenau  
vom 29.10.2008

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 8,19, 22 und 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) sowie der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S 274) wird gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 27.10.2008 für den Innenbereich der Stadt Lichtenau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Objekte werden als Naturdenkmal nach § 22 Landschaftsgesetz festgesetzt.

Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus Karten im Maßstab 1:1.000, die ebenso wie das Verzeichnis Bestandteil dieser Verordnung sind.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen zuzüglich 1,5 m nach allen Richtungen, jedoch mindestens auf einen Radius von 5 m um den Stammfuß.

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur. Der besondere Schutz der Naturdenkmale ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie des Alters und der ortsbildprägenden Bedeutung von solitären Einzelbäumen und Baumgruppen erforderlich.

**§ 2 Verbote**

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der geschützten Objekte, ihrer Bestandteile oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

- c) die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material einzubauen oder aufzubringen;  
unberührt bleibt:
  - das Ausbessern vorhandener Wegebeläge mit gleichartigem Material bei größtmöglicher Schonung des Wurzelwerkes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern sowie Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- e) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;  
unberührt bleibt:
  - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch die unteren Landschaftsbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder Ver- oder Gebotshinweise beinhalten;
- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- g) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- h) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Sport auszuüben;
- i) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;  
unberührt bleiben:
  - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind und dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- j) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Chemikalien, Salze, Biozide, Dünger aller Art, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.

### § 3 Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.
3. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen.

### § 4 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

2. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

## § 5 Befreiungen

Gem. § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung in Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Mit der Erteilung einer Befreiung zur Beseitigung eines Naturdenkmales oder einzelner Bäume eines Naturdenkmales liegt die Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang beim Eigentümer.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die in § 2 genannten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 70 und 71 des Landschaftsgesetzes und können als solche geahndet werden.

## § 7 Straftaten

Gemäß § 304 Strafgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.

## § 8 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Paderborn in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

## § 9 Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für den Innenbereich der Stadt Lichtenau die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Kreise Büren vom 01.01.1974 einschließlich der hierzu ergangenen Nachtragsverordnung außer Kraft.

Die dadurch entfallenden Naturdenkmale sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Paderborn, den 29.10.2008

Kreis Paderborn  
Untere Landschaftsbehörde

Landrat

Verzeichnis zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen  
im Innenbereich der Stadt Lichtenau

<b>Nr.</b>	<b>Objekt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
LI 01 I	Linde auf dem Friedhof	Atteln	15	722
LI 02 I	Linde (Dorflinde)	Blankenrode	6	700, 1001
LI 03 I	Linde (Rickenlinde)	Grundsteinheim	3	448
LI 04 I	Linde (Schützenlinde)	Grundsteinheim	4	191
LI 05 I	Linde am Bergring	Hakenberg	4	287
LI 06 I	2 Eichen am Bergring	Hakenberg	4	343
LI 07 I	Linde an der Glasebachstraße	Iggenhausen	11	398
LI 08 I	Linde an der Kirche	Iggenhausen	11	475
LI 09 I	Linde am Winterberg	Iggenhausen	11	363, 471
LI 10 I	Linde an der Kirche	Kleinenberg	13	840
LI 11 I	6 Linden an der Wallfahrtskapelle	Kleinenberg	13	38
LI 12 I	Linde an der Kirche	Lichtenau	7	352
LI 13 I	Bergahorn Lange Straße	Lichtenau	7	150
LI 14 I	Linde am Ehrenmal	Henglarn	8	32
LI 15 I	Linde an der Paderborner Straße	Husen	10	69
LI 16 I	2 Linden an der Altenau	Husen	11	26
LI 17 I	2 Linden am Friedhof	Husen	10	127

## Anlage 2 (entfallende Naturdenkmale)

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für den Innenbereich der Stadt Lichtenau vom 29.10.2008

<b>Nr. lt. Verordnung 1974</b>	<b>Objekt</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
7	2 Linden	Asseln	1	146
8	1 Linde	Asseln	1	338
10	1 Linde	Atteln	15	453
12	1 Linde	Atteln	15	488
13	2 Kastanien	Atteln	15	725
14 <b>tlw.</b>	4 Ahorn 2 Sommerlinden	Atteln	15	722
28	2 Linden	Blankenrode	6	962, 965
104	1 Kastanie	Grundsteinheim	2	141
128	2 Linden	Hakenberg	4	270
130	1 Linde	Hakenberg	4	303
154	1 Linde	Henglarn	8	239
165	1 Linde	Herbram	7	18
170	2 Linden	Holtheim	3	440
174	1 Linde	Holtheim	3	42
180	1 Linde	Husen	11	177
181	1 Linde	Husen	11	179
185	1 Linde	Husen	10	191
186	1 Kastanie	Husen	10	26
187	1 Linde	Husen	10	26, 166
189 <b>tlw.</b>	3 Linden	Husen	11	26
190	7 Kastanien	Husen	11	69
192 <b>tlw.</b>	2 Linden	Iggenhausen	11	475
196 <b>tlw.</b>	43 Linden	Kleinenberg	13	840
210 <b>tlw.</b>	16 Linden	Lichtenau	7	133, 352
211	2 Ahorn, 1 Esche, 1 Linde	Lichtenau	7	440
213 <b>tlw.</b>	2 Ahorn	Lichtenau	7	150

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gem. § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 29.10.2008

Kreis Paderborn

Landrat